

SOZIALGERICHT BREMEN

S 23 AS 1829/09 ER

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

A.,
A-Straße, A-Stadt,

Antragsteller,

g e g e n

Bremer Arbeitsgemeinschaft für Integration und Soziales, vertreten durch ihren
Geschäftsführer,
Doventorsteinweg 48-52, 28195 Bremen, Az.: - -

Antragsgegnerin,

hat die 23. Kammer des Sozialgerichts Bremen am 7. Oktober 2009 durch ihren Vorsitzenden,
Richter am Sozialgericht Dr. Schnitzler, beschlossen:

Die Antragsgegnerin wird im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes verpflichtet, dem Antragsteller ein Darlehen für die Anschaffung einer Hose in Übergröße in Höhe von 89,95 Euro zu gewähren. Das Darlehen ist in 9 Raten zu jeweils 8,90 Euro und in einer weiteren Rate zu 9,85 Euro zu tilgen. Die Auszahlung der Leistung erfolgt vorläufig. Sie steht unter dem Vorbehalt der Rückforderung.

Im Übrigen – soweit der Kläger Leistungen für die Anschaffung der Hose als nicht zurückzuzahlenden Zuschuss begehrt – wird der Antrag abgelehnt.

Die Antragsgegnerin trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Antragstellers zu 70 vom Hundert.

GRÜNDE

I.

Der Antragsteller (d. Ast.) begehrt im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes Leistungen nach dem SGB II zur Anschaffung einer Hose in Übergröße.

Der 41 Jahre alte allein stehende Antragsteller steht im laufenden Leistungsbezug bei der Antragsgegnerin, der Trägerin der Grundsicherung in A-Stadt. Er ist nach einem Gutachten von Dr. AOU. vom ärztlichen Dienst der Bundesagentur für Arbeit vom 10. September 2009 in seiner Leistungsfähigkeit durch eine massive Übergewichtigkeit mit Folgeerkrankungen und durch eine psychische Beeinträchtigung deutlich eingeschränkt. Am 27. August 2009 beantragte der Antragsteller bei der Antragsgegnerin die Übernahme der Kosten für die Anschaffung einer Hose. Die Antragsgegnerin lehnte den Antrag am 28. August 2009 ab. Zur Begründung erklärte sie, der Antragsteller sei in der Lage, die beantragte Leistung aus eigenen Kräften und Mitteln in vollem Umfange zu decken, so dass eine Kostenübernahme nicht möglich sei. Hiergegen erhob der Antragsteller am 22. September 2009 Widerspruch. Er erklärte, er besitze derzeit nur eine Hose. Diese sei – wie der Antragsgegnerin bekannt sei – „völlig kaputt“. Die Kosten für eine erforderliche neue Hose in Übergröße seien beträchtlich. Sie betrügen etwa 89,95 Euro. Dies mache 25 % der ihm nach dem SGB II bewilligten Regelleistung aus. Aus den laufenden Leistungen nach dem SGB II könne er eine solche Anschaffung ohne Gefährdung seiner Existenz nicht tätigen. Der Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 25. September 2009 als unbegründet zurückgewiesen. Zur Begründung heißt es, es handele sich nicht um einen unabweisbaren Bedarf im Sinne des § 23 Abs. 1 SGB II, weil er durch die nächste Regelleistung gedeckt werden könne. Außerdem hätte ein entsprechender Bedarf angespart werden können. Am 29. September 2009 hat der Antragsteller Klage hiergegen erhoben, über die noch nicht entschieden ist (Az. S 23 AS 1840/09).

Ebenfalls am 29. September 2009 hat d. Ast. beim Sozialgericht die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes beantragt. Er begehrt die Gewährung eines Zuschusses – hilfsweise eines Darlehens – zur Anschaffung einer Hose in Übergröße. Seine einzige Hose sei völlig verschlissen und habe mittlerweile viele Löcher. Sie sei nicht mehr tragbar. Außerdem verkaufe er auf der Straße eine Zeitung. Schon deshalb sei es ihm nicht zuzumuten, die zerschlissene Hose weiter zu tragen. Die Mittel für die Anschaffung der neuen Hose könne er nicht aus eigenen Mitteln bereitstellen. Er hat die Richtigkeit seiner Angaben eidesstattlich versichert.

Die Antragsgegnerin ist dem Eilantrag entgegengetreten. Sie meint, es sei bereits zweifelhaft, ob die für einen Eilantrag erforderliche Eilbedürftigkeit gegeben sei. Es sei nämlich nicht ersichtlich, dass der Erlass der begehrten einstweiligen Anordnung notwendig erscheine, um wesentliche Nachteile vom Antragsteller abzuwenden. Dem Antragsteller seien zuletzt mit Bescheid vom 2. Oktober 2009 monatliche Leistungen in Höhe von 727,43 Euro für die Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2009 bewilligt worden. Die Zahlungen stünden dem Antragsteller jeweils pünktlich zum Monatsanfang zur Verfügung. Es fehle aber auch an der Glaubhaftmachung eines Anordnungsanspruchs. Dem Antragsteller stünde kein Anspruch auf Gewährung von Geldmitteln für die Anschaffung einer Hose zu. Der Bedarf für eine Hose sei zweifelsfrei nicht unabweisbar im Sinne von § 23 SGB II. Der Antragsteller könne die Hose aus der Regelleistung nach und nach ansparen. Die Antragsgegnerin hat schließlich auf in der Verwaltungsakte enthaltene Stellungnahmen verwiesen.

Bezüglich der Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten verwiesen. Die Verwaltungsakte ist vom Gericht am 29. September 2009 per Fax unter Fristsetzung zum 6. Oktober 2009 angefordert worden. Die Antragsgegnerin hat die Verwaltungsakten gleichwohl bisher ohne Begründung nicht vorgelegt.

II.

Der gem. § 86b Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthafte Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist zulässig und begründet.

Nach § 86b Abs. 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint (Regelungsanordnung). Die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes setzt einen Anordnungsanspruch und einen Anordnungsgrund voraus (vgl. Meyer-Ladewig, SGG, 9. Auflage 2008, § 86b Rn. 27, 29). Ein materieller Anspruch ist im einstweiligen Rechtsschutzverfahren nur einer summarischen Überprüfung zu unterziehen; hierbei muss der Antragsteller glaubhaft machen, dass ihm aus dem Rechtsverhältnis ein Recht zusteht, für das wesentliche Gefahren drohen (Meyer-Ladewig, a. a. O., Rn. 28). Der Anordnungsgrund setzt Eilbedürftigkeit voraus, dass heißt, es müssen erhebliche belastende Auswirkungen des Verwaltungshandelns schlüssig dargelegt und glaubhaft gemacht werden. Dabei muss die Anordnung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheinen, § 86 b Abs. 2 Satz 2 SGG. Dies bedeutet zugleich, dass nicht alle Nachteile zur Geltendmachung vorläufigen Rechtsschutzes berechtigen. Bestimmte Nachteile müssen hingenommen werden

(Binder in Hk-SGG, 2003, § 86 b Rn. 33). Es kommt damit darauf an, ob ein Abwarten bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache hingenommen werden kann. Ob dies der Fall ist, bemisst sich an den Interessen der Antragssteller und der öffentlichen sowie gegebenenfalls weiterer beteiligter Dritter. Dabei reichen auch wirtschaftliche Interessen aus (vgl. Binder, a. a. O.).

1. Ein Anordnungsanspruch ist gegeben.

a) Zwar hat der Antragsteller keinen Anspruch auf die Gewährung von Mitteln für die Anschaffung einer Hose als (nicht zurückzahlendem) Zuschuss. Denn gem. § 20 Abs. 1 SGB II umfasst die Regelleistung (derzeit 359,00 Euro monatlich für Erwachsene) u. a. die Kosten für die Kleidung. Ein darüber hinausgehender Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses für die Anschaffung einer Hose ist nicht ersichtlich. Er ergibt sich vorliegend insbesondere nicht aus § 23 Abs. 3 SGB II. Danach sind zwar bestimmte Leistungen – u. a. solche für die Erstausrüstung für Bekleidung (§ 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II) – gesondert zu erbringen. Bei dem vorliegenden Bedarf handelt es sich jedoch nicht um einen Erstausrüstungsbedarf, sondern um eine Ersatzbeschaffung (siehe zur Unterscheidung zwischen Erstausrüstungsbedarf und Ersatzbeschaffung: Beschluss der Kammer vom 31. Juli 2009 – S 23 AS 1365/09 ER - http://www.sozialgericht-bre-men.de/sixcms/media.php/13/23_AS_1365_09_ER_BESCHLUSS_2009073150624%2C40Anonym.pdf).

b) Es liegt jedoch insofern ein Anordnungsanspruch vor, als der Antragsteller Anspruch auf die Gewährung eines Darlehens für die Anschaffung einer Hose gem. § 23 Abs. 1 SGB II hat. Nach dieser Vorschrift erbringt der Grundsicherungsträger bei entsprechendem Nachweis den Bedarf als Sachleistung oder als Geldleistung und gewährt dem Hilfebedürftigen ein entsprechendes Darlehen, wenn im Einzelfall ein von den Regelleistungen umfasster und nach den Umständen unabweisbarer Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts weder durch das Vermögen nach § 12 Abs. 2 Nr. 4 SGB II noch auf andere Weise gedeckt werden kann. Diese Voraussetzungen sind nach vorläufiger Prüfung der Sach- und Rechtslage gegeben.

aa) Die Anschaffung einer Hose ist als zur Kleidung zählender Bedarf nach dem Wortlaut des § 20 Abs. 1 SGB II von der Regelleistung umfasst.

bb) Der Bedarf ist – entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin – auch unabweisbar. Ein Bedarf ist unabweisbar, wenn die Abdeckung des Bedarfs keinen Aufschub duldet (Lang/Blüggel, in: Eicher/Spellbrink, SGB II, 2. Aufl. 2008, § 23 Rn. 27). Als Beispiel wird in

der Kommentarliteratur auf Wintermäntel im Winter verwiesen (Lang/Blüggel, a.a.O.). Nach diesen Maßstäben ist die Anschaffung der neuen Hose für den Antragsteller unabweisbar. Die Anschaffung kann auch nicht hinausgeschoben werden. Dem Antragsteller ist nicht zuzumuten, dass er nur noch mit einer völlig verschlissenen und löchrigen Hose ausgehen kann.

Der Antragsteller kann auch nicht auf Ansparen verwiesen werden. Insofern unterscheidet sich der vorliegende Fall auch von der Anschaffung eines Fernsehapparates (hierzu: Beschluss der 23. Kammer vom 02. September 2009 – S 23 AS 1526/09 ER - http://www.sozialgericht-bremen.de/sixcms/media.php/13/23_AS_1526_09_ER_BESCHLUSS_20090902Anonym.pdf), bei der die Kammer es für zumutbar gehalten hat, dass der Bedarf erst nach einer gewissen Zeit durch Ansparen befriedigt wird. Beide Fälle sind sowohl hinsichtlich ihrer Dringlichkeit, als auch bezüglich der Höhe der Kosten unterschiedlich. Während die hier streitige Hose ca. 90,00 Euro kostet und daher nicht ohne weiteres aus der Regelleistung eines Monats angespart werden kann, ist die Kammer davon ausgegangen, dass ein gebrauchter Fernseher über Kleinanzeigen etc. derzeit für ca. 20,00 bis 50,00 Euro erhältlich ist. Die Kammer hat deshalb bezüglich des Fernsehers die Auffassung vertreten, dass ein solcher Betrag innerhalb weniger Monate angespart werden kann. Sie hat überdies ausgeführt, dass die Anschaffung eines Fernsehers nach ihrer Auffassung einen solchen Aufschub duldet. Anders verhält es sich jedoch bezüglich der Anschaffung einer Hose, wenn die einzige Hose – wie hier – völlig verschlissen ist. Dem Antragsteller ist es weder zumutbar noch möglich, so lange das Haus nicht zu verlassen, bis er den Betrag von ca. 90,00 Euro aus der Regelleistung angespart hat.

Diesbezüglich weist die Kammer darauf hin, dass sie nicht daran zweifelt, dass die anzuschaffende Hose mindestens 89,95 Euro kostet. Wegen der ärztlich attestierten (Gutachten von Dr. AOU. vom 10. September 2009) massiven Übergewichtigkeit des Antragstellers erscheint es glaubhaft, dass der Antragsteller auf günstige Hosen, wie sie z. B. von Discountern in gängigen Größen angeboten werden, nicht zurückgreifen kann.

cc) Der Bedarf kann auch nicht aus dem Vermögen des Antragstellers oder auf andere Weise gedeckt werden. Vermögen ist nach der eidesstattlichen Versicherung des Antragstellers nicht vorhanden, ebenso wenig wie andere Mittel, mit denen die Hose angeschafft werden könnte. Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin kann der Antragsteller auch nicht darauf verwiesen werden, die Hose aus der ihm zugeflossenen Regelleistung für den laufenden Monat anzuschaffen. Es erscheint – jedenfalls im Eilverfahren – glaubhaft, dass der Antragsteller hierdurch die Befriedigung seiner existenziellen Bedürfnisse gefährden würde. Denn die Anschaffung würde seine insbesondere für die Befriedigung der Bedarfe Ernährung, Kleidung,

Körperpflege, Hausrat und Haushaltsenergie vorgesehene (§ 20 Abs. 1 SGB II) Regelleistung zu etwa einem Viertel (89,95 Euro von 359,00 Euro) verbrauchen.

2. Der Anordnungsgrund – die Eilbedürftigkeit - ergibt sich aus der finanziell prekären Situation des Antragstellers. Die diesbezüglichen Bedenken der Antragsgegnerin teilt die Kammer nicht, was sich bereits aus den bisherigen Ausführungen ergibt.

3. Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 193 Abs. 1 SGG in entsprechender Anwendung. Sie entspricht dem Verhältnis von Obsiegen und Unterliegen der Beteiligten. D. Ast. hat obsiegt, soweit er hilfsweise die Gewährung eines Darlehens begehrte. Er hat keinen Erfolg gehabt, soweit er darüber hinaus die Gewährung eines Zuschusses beantragt hat. Die Kammer schätzt das Ausmaß des Obsiegens des Antragstellers auf 70/100. Dementsprechend sind die außergerichtlichen Kosten d. Ast. von der Antragsgegnerin zu 70 vom 100 zu erstatten. Gerichtskosten fallen im vorliegenden Verfahren nicht an.

4. Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar, weil der Wert des Beschwerdegegenstandes für keinen Beteiligten 750,00 Euro übersteigt und wiederkehrende oder laufende Leistungen für mehr als ein Jahr nicht im Streit sind (§ 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG in Verbindung mit § 144 Abs. 1 SGG). D. Ast. ist beschwert, soweit er die Gewährung eines Zuschusses in Höhe von 89,95 Euro begehrte und stattdessen nur ein Darlehen erhalten hat. Die Antragsgegnerin ist mit einem Betrag von 89,95 Euro beschwert. Der Schwellenwert für eine zulässige Berufung liegt bei 750,00 Euro, § 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG.

gez. Dr. Schnitzler

Richter am Sozialgericht